

E n t s c h e i d u n g s b e s p r e c h u n g

Selbstbestimmungsrecht der Völker, Sezessionsrecht, Sicherheitsratsresolution 1244 (1999)

Der IGH, das Kosovo und die verpasste Gelegenheit zum Ausgleich zwischen der Skylla kosovarischer Unabhängigkeit und der Charybdis jugoslawischer Souveränität¹

IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010*

I. Einführung

Auf der einen Seite das Recht auf Selbstbestimmung der Völker, auf der anderen Seite das Recht auf territoriale Integrität: Es besteht ein endloses Spannungsverhältnis zwischen diesen beiden grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts. Und selten kollidierten beide Prinzipien im letzten Jahrhundert so beharrlich wie auf dem Balkan.

Seinen vorläufigen Höhepunkt fand diese Entwicklung in der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17. Februar 2008. Auf Betreiben Serbiens beantragte die Generalversammlung der Vereinten Nationen beim Internationalen Gerichtshof (IGH) auf Grundlage von Art. 96 der UN-Charta ein Rechtsgutachten (*Advisory Opinion*) zu der Frage, ob diese einseitige Unabhängigkeitserklärung im Einklang mit dem geltendem Völkerrecht stand.²

Bildlich gesprochen gab die Gutachtenanfrage dem IGH die Gelegenheit „to balance between the Scylla of Kosovo’s independence and the Charybdis of Yugoslavia’s sovereignty“.³ Skylla und Charybdis sind Ungeheuer aus dem griechischen Mythos; sie lebten jeweils auf Felsen zu beiden Seiten der Straße von Messina; für die antiken Seefahrer bedeutete dies, einer der beiden Gefahren zu entgehen, nur um sich mit der anderen konfrontiert zu sehen. Letzten Endes galt es für den IGH also, das geringere der beiden Übel zu wählen. Dieser Beitrag untersucht, ob die Aussagen des Gerichtshofs in seinem Gutachten diesen Anforderungen gerecht werden und zu überzeugen vermögen.

Das Gutachten war mit Spannung erwartet worden. Und auf den ersten Blick scheint der Gerichtshof ungeahnten Mut zu beweisen. Kaum jemand hatte ernsthaft damit gerechnet, dass der IGH so klar aussprechen würde, dass die einseitige Unabhängigkeitserklärung nicht gegen das Völkerrecht verstieß.

An dieser Stelle steht eine gute Nachricht bereits fest: Immerhin werden die Konflikte auf dem Balkan nicht länger auf den Schlachtfeldern, sondern vor Gericht ausgetragen.⁴

II. Reichweite und Inhalt der Gutachtenanfrage

1. Restriktive Interpretation des Internationalen Gerichtshofs

Nach Ausführungen zur Reichweite seiner *jurisdiction* und *discretion* beginnt der IGH mit der Auslegung der Rechtsfrage, die ihm von der Generalversammlung vorlegt wurde. Diese lautete:

„Steht die einseitige Unabhängigkeitserklärung der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht?“⁵

In seinem Gutachten stellt sich der Internationale Gerichtshof auf den Standpunkt, dass damit nur nach der Beurteilung des Gerichts gefragt sei, ob die Unabhängigkeitserklärung irgendeine Regel des Völkerrechts verletzte. Zur Erstattung des Gutachtens hielt es der IGH für erforderlich hervorzuheben, welche Fragen er *nicht* zu beantworten hat: Es sei nicht nach den rechtlichen Konsequenzen dieser Erklärung gefragt.⁶

Im Folgenden geht der Internationale Gerichtshof sogar noch weiter ins Detail:

„While many of those participating in the present proceedings made reference to the opinion of the Supreme Court of Canada in *Reference by the Governor-General concerning Certain Questions relating to the Secession of Quebec from Canada* [...], the Court observes that the question in present case is markedly different from that posed to the Supreme Court of Canada.“⁷ „The question put to the Supreme Court of Canada inquired whether there was a right to ‘effect secession’, and whether there was a rule of international law which conferred a positive entitlement on any of the organs named. By contrast, the General Assembly has asked whether the declaration of independence was ‘in accordance with’ international law. The answer to that question turns on whether or not the applicable international law prohibited the declaration of independence. If the Court concludes that it did, then it must answer the question put by saying that the declaration of independence was not in accordance with international law. It follows that the task which the Court is called upon to perform is to determine whether or not the declaration of independence was adopted in violation of international law. The Court is not required by the question it has been asked to take a position on whether international law conferred a positive entitlement on Kosovo unilaterally to declare its independence or, *a fortiori*, on whether international law generally confers an entitlement on entities situated within a State unilaterally to break away from it.“⁸

Angesichts dieses Ausgangspunktes geht der IGH im gesamten folgenden Gutachten mit keinem einzigen Wort mehr auf die Frage des Verhältnisses zwischen territorialer Integrität Serbiens und dem Selbstbestimmungsrecht der Kosovaren ein; auch zu den Fragen eines sich daraus möglicherweise ergebenden Sezessionsrechts schweigt das Gericht beharrlich.

* Verfügbar unter <http://www.icj-cij.org>.

¹ Vgl. *Yannis*, zitiert in: *Knoll*, *European Journal of International Law* (EJIL) 16 (2005), 637 (638).

² GA Res. 63/3 v. 8.10.2008.

³ *Yannis* (Fn. 1).

⁴ *Martens*, Kein Sieg für Serbien, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 23.7.2010, S. 1.

⁵ GA Res. 63/3 v. 8.10.2008.

⁶ IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 51.

⁷ IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 55.

⁸ IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 56.

2. Umfassenderes Verständnis

Dabei sind genau das die hier maßgeblichen Fragen! Diesen mit formalistischer Argumentation aus dem Weg zu gehen, wirkt spitzfindig. Völlig zu Recht bemängelt denn auch Richter *Sepúlveda-Amor* in seinem Sondervotum: „The Court, in its Advisory opinion, could have taken a broader perspective in order to provide a more comprehensive response to the request by the General Assembly. A number of important legal issues should not have been ignored.“⁹

In ähnlich kritischer Weise äußert sich auch Richter *Bruno Simma* zur restriktiven Herangehensweise des Gerichts. Zwar räumt er ein, dass die Frage in ihrem Wortlaut nicht derjenigen des Supreme Court von Kanada entsprach. „However, this difference does not justify the Court’s determination that the term ‘in accordance with’ is to be understood as asking *exclusively* whether there is a prohibitive rule; according to the Court, if there is none, the declaration of independence is *ipso facto* in accordance with international law.“¹⁰ „The Opinion considers that in order to answer this request, all the Court needs to do is to assess whether there exists, under international law, a prohibitive rule, thus satisfied that the lack of a violation of international law entails being in accordance therewith“¹¹.

Konsequenterweise kommt *Simma* zu dem Schluss, dass das restriktive Verständnis der IGH-Mehrheit hinsichtlich der Reichweite der Gutachtenfrage die Auseinandersetzung mit den dahinter stehenden Kernproblemen und Argumentationslinien verhindert.¹²

Und man kann noch einen Schritt weiter gehen und überspitzt anmerken: Kann man ernsthaft behaupten, die Frage habe sich nur auf die isolierte Betrachtung der Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung bezogen?! Eine solche These erscheint allzu formalistisch und konstruiert. Vielleicht mag man sich fragen, warum weder Serbien noch die Generalversammlung eine eindeutiger Frage formulierten – etwa ob das Kosovo ein Recht zur Abspaltung hatte oder sogar ob seine Anerkennung als unabhängiger Staat durch eine ganze Reihe von Staaten rechtmäßig war. Doch andererseits gingen natürlich alle Beteiligten – die Generalversammlung wie auch die Verfahrensbeteiligten – wie selbstverständlich davon aus, dass die Frage in einem umfassenderen Sinne zu verstehen ist, als dies die Gerichtsmehrheit getan hat. Eine Unabhängigkeitserklärung wird nicht um ihrer selbst willen abgegeben. Sie ist vielmehr Ausdruck des Willens zur Sezession und zur Erlangung neuer Staatlichkeit. Eine Unabhängigkeitserklärung beinhaltet immer die feste Überzeugung, sich rechtmäßigerweise auf ein Sezessionsrecht berufen zu können.

In diesem Sinne wird die Formulierung auch von Richter *Yusuf* in seinem Sondervotum verstanden: „The question put to the Court by the General Assembly concerns the accordance with international law of the action undertaken by the representatives of the people of Kosovo with the aim of es-

tablating such a new State without the consent of the parent State. In other words, the Court was asked to assess whether or not the process by which the people of Kosovo were seeking to establish their own State involved a violation of international law“¹³.

Leider hat der IGH hier die Gelegenheit nicht genutzt, Reichweite und normativen Gehalt eines postkolonialen Selbstbestimmungsrechts und dessen denkbare Verdichtung zu einem Sezessionsrecht zu präzisieren und zugleich zu begrenzen.

Dieses Versäumnis soll hier an späterer Stelle (s.u. V.) nachgeholt werden. Zuvor jedoch sollen die weiteren Aussagen des Gerichtshofs analysiert werden.

3. Systematik des Gutachtens

Bereits die Systematik des Gutachtens im Ganzen ist nicht besonders überzeugend: Zuerst wird untersucht, ob die Unabhängigkeitserklärung gegen allgemeines Völkerrecht verstößt; anschließend wird sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Sicherheitsratsresolution 1244 (1999)¹⁴ überprüft. Systematisch wäre es vorzugswürdig gewesen, die Resolution als *lex specialis* vorrangig zum Prüfungsmaßstab zu machen und erst anschließend auf das allgemeine Völkerrecht einzugehen. Dies wird sogar explizit vom Gerichtshof so ausgesprochen: „To answer that question, the Court need only determine whether the declaration of independence violated either general international law or the *lex specialis* created by Security Council resolution 1244 (1999).“¹⁵ Warum dann zuerst auf das allgemeine Völkerrecht und dann auf die Resolution eingegangen wird und nicht umgekehrt, bleibt das Geheimnis des Gerichtshofs.

III. Vereinbarkeit mit allgemeinem Völkerrecht

Der Gerichtshof stellt hier klar, dass die einseitige Unabhängigkeitserklärung keinesfalls ein erstmaliger und einmaliger Vorgang war, sondern dass es bereits sei dem 18. Jahrhundert immer wieder ähnlich gelagerte Fälle gegeben hat. Einige führten zur Entstehung von Neustaaten, andere nicht; einige wurden im Sicherheitsrat missbilligt (Südrhodesien¹⁶, Nordzypern¹⁷; Republik Srpska¹⁸), andere nicht. Diese Präzedenzfälle der Staatenpraxis zieht der Gerichtshof heran, um die Existenz einer einschlägigen Regel des Völkergewohnheitsrechts zu prüfen. Er kommt zu dem Schluss, dass „in all of those instances the Security Council was making a determination as regards the concrete situation existing at the time that those declarations of independence were made; the illegality attached to the declarations of independence thus stemmed not from the unilateral character of these declarations as such, but from the fact that they were, or would have

⁹ Sondervotum von Richter *Sepúlveda-Amor*, Nr. 33.

¹⁰ Erklärung von Richter *Simma*, Nr. 5.

¹¹ Erklärung von Richter *Simma*, Nr. 4.

¹² Vgl. Erklärung von Richter *Simma*, Nr. 6.

¹³ Sondervotum von Richter *Yusuf*, Nr. 2.

¹⁴ SC Res. 1244 v. 10.6.1999.

¹⁵ IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 83.

¹⁶ SC Res. 216 v. 12.11.1965.

¹⁷ SC Res. 541 v. 18.11.1983.

¹⁸ SC Res. 787 v. 6.10.1992.

been, connected with the unlawful use of force or other egregious violations or norms of general international law"¹⁹. Mit dieser Feststellung begnügt sich der IGH und wiederholt nur, dass weitergehende Gesichtspunkte nach einem Recht auf Sezession und der Reichweite des Selbstbestimmungsrechts (angeblich!) nicht Gegenstand der Anfrage der Generalversammlung waren und schließt daraus, dass das allgemeine Völkerrecht folglich kein Verbot einseitiger Unabhängigkeitserklärungen kenne.²⁰ Eine These, die in dieser Allgemeinheit nicht gutzuheißen ist.

IV. Vereinbarkeit mit der Sicherheitsratsresolution 1244 (1999)

Damit wendet sich der IGH der Vereinbarkeit der Unabhängigkeitserklärung mit der UN-Sicherheitsratsresolution 1244 (1999) zu.

1. Interpretation der Sicherheitsratsresolution 1244 (1999)

Hierzu beginnt der IGH mit einer Interpretation der Aussagen der Sicherheitsratsresolution 1244 (1999). Die zentralen Aussagen werden folgendermaßen umschrieben: „[T]he solution embodied in resolution 1244 (1999), namely, the implementation of an interim international territorial administration, was designed for humanitarian purposes: to provide a means for a stabilization of Kosovo and for the re-establishment of a basic public order in an area beset by crisis. [...] The purpose of the legal régime established under resolution 1244 (1999) was to establish, organize and oversee the development of local institutions of self-government in Kosovo under the aegis of the interim international presence.“²¹

2. Vereinbarkeit der Unabhängigkeitserklärung mit der Resolution 1244 (1999)

Nunmehr untersucht der Gerichtshof, ob die – so verstandene – Resolution der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo entgegensteht.

a) Urheber der Erklärung

Hierzu geht der IGH zunächst auf die Frage nach der Urheberschaft der fraglichen Erklärung ein:

„The Court [...] arrives at the conclusion that [...] the authors of the declaration of independence of 17 February 2008 did not act as one of the Provisional Institutions of Self-Government within the Constitutional Framework, but rather as persons who acted together in their capacity as representatives of the people of Kosovo outside the framework of the interim administration.“²²

Zur Begründung zieht der Gerichtshof einerseits den Wortlaut, andererseits die Umstände der Erklärung heran. Die Verfasser der Erklärung betonen ihre Entschlossenheit, nunmehr eine endgültige Lösung für den zukünftigen Status des

Kosovo herbeizuführen und der Bevölkerung des Kosovo Klarheit über ihre Zukunft zu geben. Zudem verwenden sie die Formulierung „We, the democratically-elected leaders of our people“ anstelle der sonst üblichen dritten Person Singular. Unterstrichen wird dieses noch dadurch, dass auch der Präsident des Kosovo, der gar nicht Mitglied der Assembly of Kosovo war, die Erklärung unterzeichnet hat. Daraus folgert der IGH, dass die Resolution eine Übergangsverwaltung für das Kosovo errichten wollte; da jedoch die Verfasser der Erklärung gerade nicht im Namen dieser provisorischen Selbstverwaltungsorgane, sondern vielmehr außerhalb dieses Verwaltungsregimes agierten, seien sie gar nicht in der Lage gewesen, dieses Regime zu verletzen.²³

b) Abweichende Voten

Doch ist diese Schlussfolgerung Bedenken ausgesetzt: So formuliert Richter *Bennouna* in seinem abweichenden Votum: „Thus it was enough for the authors of the declaration to change the appearance of the text, and to hold themselves out as ‘the democratically-elected leaders of [the] people’ in order for them to cease to be bound by the Constitutional Framework for Kosovo [...]. If such reasoning is followed to its end, it would be enough to become an outlaw, as it were, in order to escape having to comply with the law.“²⁴

Besonders pointiert fasst es Richter *Skotnikov* zusammen: „The majority, unfortunately, does not explain the difference between acting outside the legal order and violating it.“²⁵

3. Maßgeblichkeit nicht des Adressaten, sondern des Inhalts

Dabei hätte es einer so gewagten und fragwürdigen Konstruktion, wonach die Urheber der Erklärung nicht an die Vorgaben der Resolution 1244 (1999) gebunden seien, gar nicht bedurft. Vielmehr hätte es ausgereicht, sich mit dem Inhalt der Resolution auseinanderzusetzen. Dies hätte nämlich ergeben, dass die Unabhängigkeitserklärung rein inhaltlich gar nicht im Widerspruch zur Resolution 1244 (1999) steht.

Zwar ist das Verwaltungsregime, wie es die Resolution 1244 (1999) etablierte, nicht auf einen souveränen Staat Kosovo ausgerichtet, sondern auf ein autonomes Kosovo innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. heute innerhalb Serbiens.²⁶ Daher ließe sich argumentieren, die Resolution ziele darauf ab, eine Abspaltung des Kosovo zumindest für die Dauer der Übergangsverwaltung zu unterbinden.²⁷ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Übergangsverwaltung ihrerseits nur dazu dienen sollte, die Stabilisierung der Region zu ermöglichen und den Zeitraum bis zu einer endgültigen

²³ Vgl. IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 103-109.

²⁴ Abweichendes Votum von Richter *Bennouna*, Nr. 46.

²⁵ Abweichendes Votum von Richter *Skotnikov*, Nr. 15.

²⁶ SC Res. 1244 (1999), Nr. 10: „substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien“.

²⁷ Vgl. *Borgen*, Kosovo's Declaration of Independence: Self-Determination, Secession and Recognition, American Society of International Law (ASIL) Insights 12 (2008), verfügbar unter <http://asil.org> (Stand: 13.9.2010); *Schaller*, AVR 46 (2008), 131 (149).

¹⁹ IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 81.

²⁰ IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 84.

²¹ IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 98.

²² IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 109.

Regelung zu überbrücken („pending a final settlement“²⁸) – und zwar ohne vorwegzunehmen, wie diese endgültige Regelung aussehen würde.²⁹

Dies stellt der IGH sogar explizit fest: „[R]esolution 1244 (1999) clearly establishes an interim régime; it cannot be understood as putting in place a permanent institutional framework in the territory of Kosovo. This resolution mandated UNMIK merely to facilitate the desired negotiated solution for Kosovo’s future status, without prejudging the outcome of the negotiating process.“³⁰ Leider hat der IGH nicht die richtigen Schlüsse aus dieser Erkenntnis gezogen.

Allerdings bekräftigte der Sicherheitsrat die Souveränität und territoriale Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien in Form der Inkorporation der in Annex 1 und 2 enthaltenen Prinzipien.³¹

Doch verwendet der Sicherheitsrat solche Formulierungen regelmäßig, wenn er nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorgeht. Selbst in Resolution 1272 (1999), mit der der Sicherheitsrat eine Übergangsadministration in Osttimor installierte, ist eine entsprechende Passage zugunsten Indonesiens zu finden, obwohl der Sicherheitsrat in diesem Falle die spätere Unabhängigkeit Osttimors in derselben Resolution explizit befürwortete.³² Der Verweis auf Souveränität und territoriale Integrität soll lediglich die Staaten bei der Umsetzung der Resolution an die Beachtung der genannten Prinzipien erinnern. Solche Formulierungen sind somit rein deklaratorischer Natur.³³

Macht die Resolution 1244 (1999) aber keinerlei Vorgaben hinsichtlich des zukünftigen Status des Kosovo – weder ausdrücklich noch konkludent –, kann eine Erklärung, die diesen endgültigen Status zum Gegenstand hat, nicht im Widerspruch zu der Resolution stehen. Die Resolution will die Unabhängigkeit des Kosovo weder explizit befürworten noch vermeiden;³⁴ sie trifft Vorgaben allein zum Status bis zu einer solchen endgültigen Lösung. Im Ergebnis steht die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo somit nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Resolution 1244 (1999).

V. Bestand ein Sezessionsrecht des Kosovo?

Wie bereits erwähnt macht der IGH leider keinerlei Bemerkungen bezüglich eines möglichen Sezessionsrechts des kosovarischen Volkes. Die folgenden Überlegungen sollen zeigen, wie eine solche Argumentation hätte aussehen können.

²⁸ SC Res. 1244 (1999), Nr. 11 lit. a.

²⁹ Vgl. die Argumentation des Vereinigten Königreichs im Sicherheitsrat am 18.2.2008: UN Doc. S/PV. 5839, S. 13; Wirth, ZaöRV 67 (2007), 1065 (1074).

³⁰ IGH, Advisory Opinion v. 22.7.2010, Nr. 99.

³¹ SC Res 1244 (1999), Annex 2, Nr. 8: „unter voller Berücksichtigung [...] der Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien“.

³² SC Res. 1272 v. 25.10.1999, Abs. 3 und 12 der Präambel.

³³ Vgl. Schaller, AVR 46 (2008), 131 (150).

³⁴ Vgl. Borgen (Fn. 27).

1. Reichweite des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Im Rahmen des Dekolonialisierungsprozesses führte das Selbstbestimmungsrecht in vielen Fällen zur Errichtung eines souveränen und unabhängigen Staates. Aber jenseits des abgeschlossenen Kontextes der Dekolonialisierung zeigen sich die Staaten äußerst zurückhaltend, was die Anerkennung eines Rechts zu einseitiger Sezession anbetrifft.³⁵ Die mehrheitliche Auffassung lehnt bis heute ein generelles Sezessionsrecht ab; entsprechend den Grundsätzen der Friendly-Relations-Declaration von 1970³⁶ genießt grundsätzlich die territoriale Integrität eines bestehenden Staates den Vorrang. Eine Ausnahme wird nur für Konstellationen in Erwägung gezogen, in denen der Verbleib in der bisherigen Entität schwere Diskriminierungen oder gravierende Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen würde oder gar die Existenz eines Volkes bedrohen würde.³⁷ Diese Voraussetzungen gehen zurück auf den Aaland Islands-Bericht, der von „manifest and continued abuse of sovereign power to the detriment of a section of population“³⁸ spricht. Unter solch extremen Bedingungen soll sich das Selbstbestimmungsrecht – als letzter Ausweg – zu einem Anspruch auf Eigenstaatlichkeit verdichten.³⁹ In allen anderen Fällen muss das Selbstbestimmungsrecht mit der territorialen Integrität der betroffenen Staaten in Einklang gebracht werden.⁴⁰ Dies kann etwa dadurch geschehen, dass der Staat dem Volk weitgehende Autonomierechte einräumt und ihm somit zumindest die freie Ausübung seines inneren Selbstbestimmungsrechts ermöglicht.⁴¹

2. Der Fall Kosovo

Erfüllte der Fall Kosovo diese strengen Voraussetzungen? Die einseitige Unabhängigkeitserklärung im Jahr 2008 war nur der letzte Schritt einer andauernden Entwicklung in den

³⁵ Crawford, *The Creation of States in International Law*, 2. Aufl. 2006, S. 390; Goodwin, GLJ 8 (2007), 1 (3).

³⁶ Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, Res. 2625 (XXV), Annex.

³⁷ Kempen/Hillgruber, *Völkerrecht*, 2007, § 47 Rn. 22.

³⁸ Report of the International Committee of Jurists Entrusted by the Council of the League of Nations with the Task of Giving an Advisory Opinion upon the Legal Aspects of the Aaland Islands Question, League of Nations Off. J., Spec. Supp. No. 3 (1920).

³⁹ Vgl. Oeter, ZaöRV 52 (1992), 741 (759).

⁴⁰ Vgl. Doehring, in: Simma u.a. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations. A Commentary*, vol. I, 2. Aufl. 2002, Rn. 40; Crawford (Fn. 35), S. 119; Heintze, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2004, § 29 Rn. 10; Hailbronner, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 4. Aufl. 2007, III 118.

⁴¹ Kempen/Hillgruber (Fn. 37), § 47 Rn. 22; Herdegen, *Völkerrecht*, 9. Aufl. 2010, § 36 Rn. 6; Daillier/Pellet, *Droit International Public*, 7. Aufl. 2002, Rn. 341; Crawford (Fn. 35), S. 120.

letzten zwei Jahrzehnten. Die Lebensbedingungen der kosovarischen Bevölkerung verschärften sich kontinuierlich. Die internationale Gemeinschaft wurde Zeuge einer humanitären Katastrophe mit schwersten Menschenrechtsverletzungen; das serbische Militär hatte fast 800.000 Albaner aus dem Kosovo vertrieben, um die Region „ethnisch sauber“, also „serbisch“ zu machen. Das Massaker an 8000 bosnischen Muslimen in Srebrenica im Jahr 1995 ist trauriges Mahnmal hierfür. Der Autonomiestatus des Kosovo – ursprünglich in der Verfassung von 1974 zugesichert – wurde 1989 aufgehoben und damit der Weg geebnet für systematische Diskriminierungen, Gewalt und Kriegsverbrechen. Albanisch als Amtssprache wurde abgeschafft; albanische Medien wurden verboten.⁴² Allerdings endete diese Unterdrückung mit der Gründung der UN-Übergangsverwaltung. Deshalb wird oftmals vertreten, dass eventuell zu einem früheren Zeitpunkt ein Sezessionsrecht bestanden habe, welches aber im Februar 2008 nicht mehr fortbestand.⁴³

Diese Ansicht vermag jedoch nicht zu überzeugen. Während des letzten Jahrzehnts unterstand das Kosovo faktisch nicht Serbien, sondern der UN-Übergangsverwaltung. Das Wiederaufleben der Bürgerrechte der Kosovaren fand damit nicht unter der Ägide Serbiens, sondern der Vereinten Nationen statt, sodass neues Vertrauen zwischen Serbien und den Kosovaren sich nicht entwickeln konnte. Auch die fortwährende internationale Präsenz belegt die Auffassung der internationalen Gemeinschaft, dass die Situation im Kosovo instabil war und noch immer ist und nicht allein innerstaatlichen Strukturen überlassen werden kann. Die verfassungsrechtlich eingeräumten Autonomie-Regelungen konnten die wiederholt auftretenden ethnischen Übergriffe nicht unterbinden und waren 1989 vergleichsweise unproblematisch rückgängig gemacht worden. Angesichts des enormen Ausmaßes der Verletzung elementarer Menschenrechte wurde die für eine effektive Autonomie unerlässliche Vertrauensgrundlage dauerhaft zerstört.⁴⁴

Aus diesen Gründen erscheint es für die Kosovo-Albaner unzumutbar, bei Serbien zu verbleiben, selbst auf Grundlage eines international überwachten Autonomiestatus. „No State can invoke territorial integrity in order to commit atrocities [...], no State can use territory to destroy the population.“⁴⁵ Genau das aber war es, was Serbien getan hat. Und dadurch – mit anderen Worten durch Missachtung des Rechts auf *innere* Selbstbestimmung – hat Serbien sein Recht zur Berufung auf seine territoriale Integrität, um das Recht des Kosovo auf *äußere* Selbstbestimmung zurückzuweisen, verwirkt.⁴⁶

Folglich stand dem Kosovo auch 2008 ein Sezessionsrecht zu und die einseitige Loslösung von Serbien verstieß daher nicht gegen die territoriale Integrität Serbiens.

VI. Fazit

Die obige Untersuchung zeigt, dass man mit der Beantwortung der Frage, wie sie von der Generalversammlung gestellt wurde, durch den Gerichtshof durchaus übereinstimmen kann, allerdings auf Grundlage einer grundlegend anderen Herangehensweise und Begründung.

Das Urteil des Gutachtens beinhaltet die Gefahr, dass künftig ähnliche einseitige Unabhängigkeitserklärungen grenzenlos auftreten werden; es könnte zum Präzedenzfall für andere secessionistische Bestrebungen werden. Dies hätte durch Herausarbeiten der spezifischen Besonderheiten des Falles Kosovo und durch Präzisierung des Selbstbestimmungsrechts und Begrenzung eines Sezessionsrechts vermieden werden können. Das hätte klargestellt, dass kein Staat Abspaltungen fürchten muss, solange er Autonomiebefugnisse garantiert und beachtet;⁴⁷ umgekehrt wäre allen unterdrückten Völkern Rechtssicherheit und ein mächtiges Gegenmittel eingeräumt worden. Dies zu unterstreichen wäre für die internationale Stabilität von Vorteil gewesen, die gerade durch das Prinzip der territorialen Integrität sichergestellt werden soll. Kosovo hatte das Potenzial, zu einem Meilenstein in der Ära des modernen Völkerrechts zu werden.⁴⁸ Leider hat der IGH diese Gelegenheit verpasst.

Wiss. Mitarbeiter Patrick Kirchner, Bonn

⁴² Für Details bezüglich Geschichte und Verlauf des Konflikts siehe *Weber*, AVR 43 (2005), 494 (497-501).

⁴³ Vgl. *Schaller*, AVR 46 (2008), 131 (139); *Goodwin*, GLJ 8 (2007), 1 (6).

⁴⁴ Vgl. *Parameswaran*, AVR 46 (2008), 172 (179); *Weber*, AVR 43 (2005), 494 (508).

⁴⁵ Sondervotum von Richter A. A. *Cançado Trindade*, Nr. 176.

⁴⁶ Vgl. *Goodwin*, GLJ 8 (2007), 1 (4); *Wirth*, ZaöRV 67 (2007), 1065 (1069).

⁴⁷ Vgl. *Crawford* (Fn. 35), S. 119.

⁴⁸ *Goodwin*, GLJ 8 (2007), 1 (2).